

Statuten der "World Yoseikan Federation" WYF

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Name
3. Ziel
4. Finanzen
5. Mitglieder
6. Organe
7. Schlussbestimmungen

1. Vorwort

Das YOSEIKAN BUDO entspringt aus der Idee, eine Synthese der Kampfkünste mit einer erzieherischen Vision zu verwirklichen. Dieser Auftrag ist Hiroo Mochizuki seit seiner frühesten Jugend von seinem Vater Minoru anvertraut worden - Minoru selber war beeinflusst von Meister Jigoro Kano.

Ende der neunzehnhundert sechziger Jahre entdeckte Hiroo Mochizuki in Frankreich das Prinzip der Wellenbewegung, deren Anwendung die körperliche Leistung und Kraft an der Aufschlagsstelle optimierte und vervielfachte. Dies war der Ausgangspunkt der Entwicklung des **YOSEIKAN BUDO (*)**. Hiroo Mochizuki ist der Erfinder und Begründer des Yoseikan Budo.

Die Wellenbewegung wird erzeugt durch zwei entgegengesetzte, nicht synchrone Kräfte. Der Wechsel in der Frequenz (Tempo) erzeugt unterschiedliche Amplituden:

- kurze Wellenbewegung (zum Beispiel für Atemi)
- mittlere Wellenbewegung (zum Beispiel für Waffentechniken mit Schwert oder Tonfa)
- lange Wellenbewegung (zum Beispiel für Würfe, Naginata oder Lanze)

Die Entdeckung eines allen Disziplinen gemeinsamen Nenners - so wie ein Baumstamm alle Äste und Zweige hervorbringt - bildet die Grundlage dieser modernen Methode, die sich fortwährend weiterentwickelt.

Ausgelegt als ein Ort ständiger Suche, basiert das Yoseikan Budo zwingend auf dem Einhalten der anatomischen und biomechanischen Grundsätze sowie der Ausgewogenheit der Übungen, die beide Hirnhälften einbeziehen.

Das unendlich weite Anwendungsfeld, wie das Üben mit blossen Händen oder mit Waffen, in unterschiedlichen Distanzen, im Stand oder am Boden, verhilft den Übenden, ihren Einfallsreichtum und ihre Fähigkeit sich anzupassen zu erhöhen. Dies erweitert ihre Denkweise.

Mit Hilfe des Reichtums an Techniken soll die Einstellung zum Teilen, zum gegenseitigen Helfen und zum Respekt untereinander aufgewertet werden.

(*) Wortwörtlich "Budo der Yoseikan Schule": Wiederaufnahme des Namens der drei aufeinanderfolgenden Dojos zu Ehren seines Vaters

2. Name

Artikel 1

Die "World Yoseikan Federation", WYF, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort eines schweizerischen Mitgliedes des Exekutivkomitees oder am Wohnort eines von der Generalversammlung ernannten Schweizer Yoseikan Budoka. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 2

Die WYF ist politisch und konfessionell neutral. Sie richtet sich nach den medizinischen und Anti Doping Richtlinien der olympischen Charta.

3. Ziel

Artikel 3

Das oberste Ziel der WYF ist die Unterstützung, der Erhalt, die Verbreitung und die Entwicklung des Yoseikan Budo.

Artikel 4

Yoseikan Budo ist der Name der Kampfkunst, die zwischen 1965 und 1970 von Meister Hiroo Mochizuki, geboren am 21. März 1936 in Shizuoka, Japan, erfunden und gegründet wurde und die er seither weiterentwickelte.

Artikel 5

Die Ziele im einzelnen sind:

- Die Förderung des Yoseikan Budo in allen Bereichen
- Schutz des Yoseikan Budo Signets
- Staatliche Anerkennung
- Drehscheibe des Yoseikan Budo zwischen den Clubs, Regionen, Ländern und Kontinenten.
- Administrative und technische Stütze für Clubs, Regionen, Länder und Kontinente.
- Verleihung und Anerkennung aller internationaler Grade, Diplome und Ehrendiplome.
- Vergabe der Weltmeisterschaften
- Vergabe der internationalen Lehrgänge

Artikel 6

Zur Erreichung dieser Ziele setzt das EK Arbeitsausschüsse (Kommissionen) ein. Zum Beispiel die Sportkommission, Berater, Botschafter usw.

4. Finanzen

Artikel 7

Die Finanzen der WYF setzen sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Beiträgen der Sponsoren und der Werbeeinnahmen zusammen. Die GV entscheidet über die Jahresbeiträge der Mitglieder.

5. Mitglieder

Artikel 8

Die Mitglieder der WYF sind:

- Nationale Organisationen, Verbände = Regelfall
- Kontinentalverbände = Regelfall
- Einzelne Clubs unter der Bedingung, dass es in ihrem Land keinen Landesverband gibt = Ausnahmefall
- Einzelne Regionen unter der Bedingung, dass es in ihrem Land keinen Landesverband gibt = Ausnahmefall

Eine einzige nationale Organisation pro Land wird anerkannt.

Jede nationale Organisation, die Mitglied der WYF werden will, richtet ein schriftliches Aufnahmegesuch an den CEO der WYF.

6. Organe

Artikel 9

Die Organe der WYF sind:

6.1 Die Generalversammlung, GV

6.2 Das Exekutivkomitee, EK

6.3 Die Sportkommission, SK

6.4 Die Rechnungsrevisoren

6.5 Der Ehrenpräsident / Die Ehrenmitglieder

6.6 Die ausserordentliche Generalversammlung, AGV

6.1 Die Generalversammlung

Artikel 10

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der WYF. In diesem Sinne entscheidet sie über den Geschäftsgang (die grossen strategischen und finanziellen Linien) der WYF, die das EK ausführt. Die GV entlastet alle anderen Organe der WYF. Das EK beruft die GV ein.

Artikel 11

Die Einladung zur GV inklusive Traktanden (Tagesordnung) muss den Mitgliedern vier Wochen im Voraus zugestellt werden.

Artikel 12

Die Anträge der Mitglieder müssen dem Präsidenten zwei Wochen vor der GV schriftlich eingereicht werden. Davon abweichende Anträge werden an der GV nicht behandelt.

Artikel 13

Die GV wählt alle vier Jahre das EK sowie die Rechnungsrevisoren und bestätigt auf Vorschlag des EK die Sportkommission, d.h. die Leiter der Departemente, den Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder.

Artikel 14

Die natürlichen anwesenden Personen, die eine Mitgliedsorganisation, ein Mitgliedsland, der WYF vertreten und deren Organisation ihren Jahresbeitrag bis zum Tag der GV bezahlt hat, besitzen ein Stimmrecht. Die Mitglieder des EK haben je eine Stimme an der GV sowie die Präsidenten der Kontinentalverbände. Jede anwesende Person besitzt höchstens eine Stimme an der GV. Die Anhäufung von Stimmen ist nicht erlaubt.

Artikel 15

Das einfache Mehr der Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das EK nach Beratung und der Präsident gibt den Entscheid bekannt.

Artikel 16

Die GV erlässt die Statuten.

6.2 Das Exekutivkomitee

Artikel 17

Das Exekutivkomitee (EK) leitet die Geschäfte der WYF im Sinne der GV. Es schlägt der GV die Sportkommission, den Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder vor.

Artikel 18

Das EK verteilt seine Rollen (Funktionen, Aufgaben) eigenständig. Das EK besteht aus mindestens drei Personen. Die Beschlüsse des EK unterliegen dem einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Artikel 19

Das EK erfüllt mindestens folgende Funktionen:

- Ehrenpräsident
- Präsident, gibt die Strategie vor
- Vizepräsident, mindestens eine, maximal drei Personen
- Chief executive officer (PDG/CEO), ist der operative Geschäftsführer
- Kassier
- Sekretär

Artikel 20

Auf Anfrage können die Leiter der Sportkommission dem EK ohne Stimmrecht beiwohnen.

Artikel 21

Eine Person des EK kann mehrere Funktionen inne haben. Für jede Funktion erstellt das EK ein Pflichtenheft.

Artikel 22

Die Einzelunterschriften des Präsidenten oder des CEO's binden die WYF. Der Präsident kann die Unterschrift des CEO's in jedem Fall annullieren.

Artikel 23

Das EK entscheidet über die Finanzpolitik der WYF.

Artikel 24

Das EK entscheidet über die Aufnahme, den Ausschluss und die Sanktionen gegenüber seinen Mitgliedern.

Artikel 25

Das EK heisst die Reglemente und Handbücher der WYF gut. Diese werden mit der Unterschrift des Präsidenten für gültig erklärt. Neuerungen treten jeweils zum Jahresbeginn (Beginn des WYF Geschäftsjahr) in Kraft.

Artikel 26

Das EK schlägt der GV die Ernennung der Ehrenmitglieder und des Ehrenpräsidenten vor. Der Ehrenpräsident ist Mitglied des EK und besitzt eine Stimme im EK und der GV sowie das Vetorecht. Das EK kann die Ehrenmitglieder um Rat fragen. Die Ehrenmitglieder haben im EK und an der GV kein Stimmrecht.

6.3 Die Sportkommission

Artikel 27

Die Sportkommission (SK) besteht aus den Leitern der Departemente und den Mitgliedern der verschiedenen Departemente. Die SK erhält ihre Anweisungen vom EK.

Artikel 28

Die SK organisiert ihre Departemente selbstständig. Die SK erstellt für jedes Departement ein Pflichtenheft. Die SK verfasst die Reglemente und Handbücher (detaillierte Erklärungen der Abläufe) und unterbreitet sie dem EK zum Inkrafttreten (Homologation).

Artikel 29

Die SK umfasst die folgenden drei Departemente:

- Departement SPORT: Wettkampf, Schiedsrichterwesen und Homologation der Wettkampfausrüstung
- Departement PEDAGOGIE: Trainerausbildung und Ausbildung der Prüfungsexperten
- Departement TECHNIK: technisches Dan Programm, Entwicklung des YB

6.4 Die Rechnungsrevisoren

Artikel 30

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Buchführung und legen diese der GV zur Entlastung vor.

6.5 Der Ehrenpräsident / Die Ehrenmitglieder

Artikel 31

Auf Vorschlag des EK kann die GV einen Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder ernennen.

6.6 Die ausserordentliche Generalversammlung

Artikel 32

Auf schriftliche Anfrage beim Präsidenten eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder der letzten GV oder auf Anfrage des EK wird eine ausserordentliche GV (AGV) einberufen.

Artikel 33

Die AGV läuft unter denselben Voraussetzungen wie eine ordentliche GV ab.

7. Schlussbestimmungen

Artikel 34

Die offizielle Sprache der WYF ist durch den Vereinssitz gegeben, der auch Gerichtsstand ist.

Artikel 35

Die finanziellen Verpflichtungen der WYF erstrecken sich einzig und allein auf ihr Kapital. Jede persönliche Haftung der unter 6.2 und 6.3 erwähnten Personen, die für die WYF tätig sind, ist ausgeschlossen.

Die WYF lehnt jede Haftung bei Unfällen, bei Materialschäden und allen anderen Haftungsansprüchen ab, die beim Ausüben des Yoseikan Budo während WYF Anlässen entstehen.

Artikel 36

Der Gerichtsstand ist in der Schweiz.

Artikel 37

Die WYF wird aufgelöst, wenn vier Fünftel der Stimmberechtigten der letzten GV während einer GV oder einer AGV dies schriftlich beim Präsidenten beantragen oder wenn kein EK mehr bestimmt werden kann oder wenn die WYF ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Siehe dazu die Artikel 62 ff., speziell 76 und 77 des ZGB.

Artikel 38

Diese Statuten ersetzen alle vorhergehenden.

Angenommen durch die AGV der WYF in Salon-de-Provence (F) am 24. Juli 2019 und unterschrieben durch das amtierende EK:

Président d'honneur



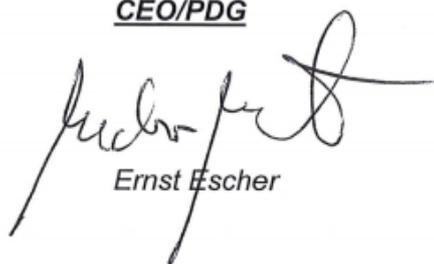
Hiroo Mochizuki

Président



Martin Kurth

CEO/PDG



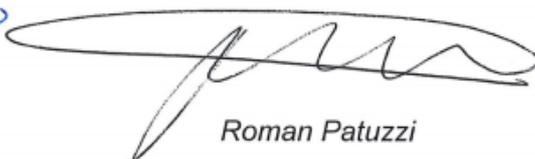
Ernst Escher

Vice-président



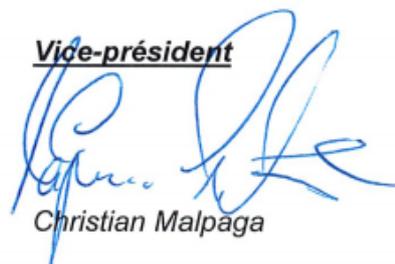
Samir Bendaya

Vice-président



Roman Patuzzi

Vice-président



Christian Malpaga

Secrétaire



Stéphanie Mochizuki